

# **Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

1.) Die Gebührensatzung für die Benutzung des Schönaubades der Gemeinde Trittau vom 21.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Frühschwimmerprüfabnahme ("Seepferdchen") und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen              | 6,00 Euro |
| b) Abnahme für das Deutsche Jugendschwimmabzeichen (DJSA) und Ausstellung eines Schwimmzeugnisses mit Abzeichen | 7,00 Euro |
| c) Teilnahme an Sport- und Spielangeboten je 45 min   | 3,00 Euro |
| d) Teilnahme an Sport- und Spielangeboten für Kinder je 45 min  | 1,50 Euro |

Die Gebühren sind zusätzlich zum Eintrittsgeld zu zahlen.

2.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den \_\_\_\_\_

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister